

# CE-Kennzeichnung

---

## Inhalt

- 
- |           |                                                                   |
|-----------|-------------------------------------------------------------------|
| <b>0.</b> | <b>Einführung</b>                                                 |
| <b>1.</b> | <b>Anforderungen</b>                                              |
| <b>2.</b> | <b>Kennzeichnungspflichtige Produkte</b>                          |
| <b>3.</b> | <b>Richtlinien</b>                                                |
| <b>4.</b> | <b>Konformitätsbewertungsverfahren<br/>&amp; benannte Stellen</b> |
| <b>5.</b> | <b>Kennzeichnung</b>                                              |
- 

verfasst von  
Ulrike Willinger, Sibel Sermet

## 0. Einführung

Um ein Produkt in der EU vermarkten zu können, muss eine Reihe von Anforderungen beachtet werden. Damit innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten eine Einheitlichkeit dieser Anforderungen an bestimmte Produkte und ein kontrollierter Warenverkehr im europäischen Binnenmarkt gewährleistet werden kann, wurde 1985 die CE-Kennzeichnung eingeführt.

Das CE-Kennzeichen ist ein Verwaltungs- bzw. **Marktzulassungszeichen**, das die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen etwa an die Produktsicherheit bestätigt. Es zeigt also die Einhaltung einer oder mehrerer der maßgeblichen EU-Richtlinien an, ist aber kein Qualitätszeichen, kein Gütezeichen, kein Herkunftszeichen und kein Normzeichen.

Die CE-Kennzeichnung zeigt nicht an, dass ein Produkt im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) hergestellt wurde, sie besagt lediglich, dass es vor seiner Markteinführung geprüft wurde und alle vorgesehenen gesetzlichen Anforderungen erfüllt, um dort verkauft zu werden.

Die CE-Kennzeichnung besteht aus dem CE-Logo («CE» steht ursprünglich für den französischen Begriff »Communauté Européenne« und bedeutet »Europäische Gemeinschaft«) und gegebenenfalls einer 4-stelligen Kennnummer, die belegt, dass die Überprüfung auf Einhaltung der Richtlinien durch eine notifizierte (sogenannte »benannte«) Stelle (Konformitätsbewertungsstelle) stattgefunden hat.

Die CE-Kennzeichnung wird immer vom **Hersteller** eines Produkts oder dessen Bevollmächtigten in der EU **eigenverantwortlich** angebracht. Voraussetzung ist eine Konformitätserklärung des Herstellers auf Basis einer technischen Dokumentation. Mit der CE-Kennzeichnung eines Produktes erklärt der Hersteller oder Importeur, dass sein Produkt allen anzuwendenden produktspezifischen EU-Richtlinien entspricht und alle vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren (wie Gefährdungsanalyse, Risikobewertung, Überprüfung der Normenkonformität) durchgeführt wurden. Mit der CE-Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller/Importeur folglich, dass dieses Produkt im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum verkauft werden darf. Dies gilt ebenso für in Drittländern hergestellte und im EWR verkaufte Produkte.

## 1. Anforderungen

Es müssen jedoch nicht alle Produkte mit der CE-Kennzeichnung versehen werden. Nur bestimmte Produktkategorien, auf die aufgrund ihrer Art oder Beschaffenheit eine oder mehrere EU-Richtlinien Anwendung finden, müssen CE-gekennzeichnet sein, bevor sie erstmals in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden dürfen.

Die **grundlegenden Mindestanforderungen** (z.B. Anforderungen hinsichtlich Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz) eines Produktes sind in Rechtsvorschriften für einzelne Produktgruppen geregelt. Diese basieren auf einheitlichen Richtlinien der EU und sind in allen Staaten des EWR gleich.

Es sind alle anzuwendenden Richtlinien zu berücksichtigen und gegebenenfalls ist eine Konformitätserklärung gemäß allen anwendbaren Richtlinien durchzuführen.

## 2. Kennzeichnungspflichtige Produkte

Kennzeichnungspflichtig sind in erster Linie technische Produkte wie z.B. Maschinen, Elektrogeräte, Druckbehälter, Medizinprodukte, Schutzausrüstungen, aber auch Leuchtmittel oder Spielzeug. Auch Produkte für den Eigengebrauch sind kennzeichnungspflichtig.

Die Pflicht zur CE-Kennzeichnung gilt für alle Produkte, für die eine EU-Richtlinie die Anbringung eines CE-Zeichens vorschreibt und die für den EWR bestimmt sind.

Welche **Produktgruppen** erfasst sind und welche Richtlinien jeweils Anwendung finden, ist online unter [http://wko.at/unternehmerservice/ce\\_kennzeichnung/rl\\_00.asp](http://wko.at/unternehmerservice/ce_kennzeichnung/rl_00.asp) und unter [http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/cemarking/professionals/manufacturers/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/cemarking/professionals/manufacturers/index_de.htm) abrufbar.

Factsheets zu den einzelnen Produktgruppen mit Informationen zu den jeweils anzuwendenden EU-Richtlinien können zudem auf der Seite der Europäischen Kommission unter [http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/cemarking/downloads/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/cemarking/downloads/index_de.htm) heruntergeladen werden.

Hersteller eines Produktes müssen in eigener Verantwortung prüfen, welche EU-Richtlinien auf das Produkt anzuwenden sind.

## 3.

**Richtlinien**

Es gibt über 20 Richtlinien, die festlegen, für welche Produktkategorien die CE-Kennzeichnung notwendig ist. Jeder Produktgruppe sind eigene Richtlinien zugeordnet. Die CE-Kennzeichnung ist erst dann zulässig, wenn alle Richtlinien eingehalten werden, die für das Produkt gelten.

Seit der Neukonzipierung der Richtlinien sind technische Spezifikationen nicht mehr die Grundlage. Basis sind jetzt die **grundlegenden Anforderungen in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit, elektromagnetische Verträglichkeit, Umweltschutz** und Ähnliches, die ein Produkt erfüllen muss. Diese grundlegenden Anforderungen wurden auf EU-Ebene harmonisiert und in den entsprechenden Richtlinien in allgemeiner Form beschrieben. Die harmonisierten europäischen Normen beschreiben, unter Verwendung von spezifischer Fachterminologie, diese grundlegenden Anforderungen im Einzelnen und werden in Bezug auf die entsprechenden Richtlinien festgelegt.

Die nationale Umsetzung der EU-Richtlinien erfolgt in Gesetzen und Verordnungen auf der Ebene der Mitgliedsstaaten. Eine Besonderheit stellt die sogenannte **Ökodesign-Richtlinie** (ErP-Richtlinie, EU-Richtlinie über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte) dar, bei der es zusätzliche anwendbare Verordnungen (produktspezifische Durchführungsmaßnahmen) der EU-Kommission gibt. Sie legt verbindliche Mindestanforderungen für Umweltaspekte von Produkten fest, wobei der gesamte Produktlebenszyklus von der Auswahl des Rohmaterials über die Nutzungsphase bis hin zur Entsorgung einbezogen wird (Ressourcen-, Energieverbrauch, Emissionen, Rezyklierbarkeit, Abfälle etc.). Ökodesign, also die umweltgerechte Gestaltung von Produkten, beeinflusst den Produktentwurf ebenso wie etwa sicherheitstechnische Erfordernisse, und verbindliche Vorgaben sind daher wichtige Parameter für die Produktentwicklung. Die Ökodesign-Richtlinie gilt prinzipiell für alle **Massenprodukte**, die den Energieverbrauch beeinflussen und deren Umweltauswirkungen erheblich reduziert werden können (ausgenommen Verkehrsmittel). Weiterführende Information finden sich auf der ErP-Plattform unter [www.erp-richtlinie.at](http://www.erp-richtlinie.at) und unter [www.wko.at/ecodesign](http://www.wko.at/ecodesign).

Einige Richtlinien sehen **Prüfungen von notifizierten (sog. »benannten« nationalen) Stellen** vor, die Überwachungen oder Zertifizierungen vornehmen. Die Einbindung von benannten Stellen in das sogenannte Konformitätsbewertungsverfahren ist nicht für alle Produkte verpflichtend. Ob eine solche Einbindung notwendig ist, ist in der für das jeweilige Produkt geltenden EU-Richtlinie festgelegt.

## 4.

**Konformitätsbewertungsverfahren & benannte Stellen**

Der Hersteller muss eine Reihe von Prüfungen durchführen, um zu ermitteln und sicherzustellen, dass seine Produkte die relevanten EU-Richtlinien erfüllen und die **Konformität mit der EU-Gesetzgebung** gewährleistet ist.

Das **Konformitätsbewertungsverfahren** dient dem Nachweis der Einhaltung aller erforderlichen EU-Richtlinien und gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an ein Produkt und kann von einer internen Fertigungskontrolle bis hin zu einem umfassenden Qualitätssicherungssystem reichen.

Entgegen einer weit verbreiteten Meinung bescheinigt die CE-Kennzeichnung eines Produktes allerdings nicht, dass es von einer offiziellen Stelle untersucht und zugelassen wurde.

Bei Produkten mit einem potenziell geringen Gefährdungspotenzial kann der Hersteller das Verfahren nämlich selbst durchführen. Nur Produkte mit einem erhöhten Gefahrenpotenzial erfordern die Prüfung einer notifizierten, sogenannten **benannten Stelle**.

Benannte Stellen sind neutrale und unabhängige Organisationen, die von der Europäischen Kommission mit der Durchführung von Prüfungen im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens beauftragt wurden.

Hersteller können frei wählen, welche benannte Stelle das Konformitätsbewertungsverfahren durchführt. Sie sind im **NANDO-Verzeichnis** (New Approach Notified and Designated Organisations) aufgelistet. Eine Liste für Österreich finden Sie unter: [http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/index.cfm?fuseaction=country.notifiedbody&cou\\_id=40](http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/index.cfm?fuseaction=country.notifiedbody&cou_id=40)

Ein wichtiger Teil des Konformitätsbewertungsverfahrens ist die Durchführung einer **Risikobewertung**. Durch die Anwendung der relevanten **harmonisierten europäischen Normen** können die grundlegenden gesetzlichen Anforderungen der Richtlinien erfüllt werden.

Nun hat der Hersteller eine **technische Dokumentation** zusammenzustellen, die durch die Richtlinie(n) zur Prüfung der Konformität des Produkts mit den relevanten Anforderungen und zur Risikobewertung vorgeschrieben wird. In jeder Richtlinie sind die notwendigen Inhalte der technischen Dokumentation für jeden Produkttyp vorgegeben. Sie umfasst im Allgemeinen die Konstruktion, die Herstellung und die Funktionsweise des Produkts sowie technische Einzelheiten, die je nach Art des Produkts variieren, um die Konformität des Produkts mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinien bzw. den Spezifikationen der harmonisierten Normen zu belegen.

Wird nach Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens auf Basis der technischen Dokumentation nachgewiesen, dass ein Produkt den geltenden Anforderungen entspricht, hat der Hersteller eine **EG-Konformitätserklärung** auszustellen und in der Folge die CE-Kennzeichnung auf dem Produkt anzubringen.

Die technische Dokumentation muss zusammen mit der EG-Konformitätserklärung der zuständigen nationalen Behörde auf Anfrage vorgelegt werden und ist vom Hersteller für mindestens **zehn Jahre** nach dem letzten Produktionstag aufzubewahren.

## 5. Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnungspflicht gilt nur für Produkte, die nach dem 7. Mai 1985 in Verkehr gebracht wurden.

Die CE-Kennzeichnung muss vom Hersteller **gut sichtbar, leserlich, unverwechselbar und dauerhaft** auf dem Produkt oder am daran befestigten Schild bzw. auf der Verpackung angebracht werden. Die Proportionen müssen eingehalten werden. Die Art der Anbringung der CE-Kennzeichnung sowie deren Größe ist in den jeweils zutreffenden Richtlinien der Europäischen Union festgelegt. Ist dort keine spezifische Größe vorgegeben, muss die Höhe mindestens 5 mm betragen. Falls eine benannte Stelle in der Produktionsüberwachungsphase eingeschaltet worden ist, muss deren Kennnummer ebenfalls angegeben werden. Das CE-Logo zum Downloaden finden Sie hier: <http://ec.europa.eu/enterprise/faq/ce-mark.htm>



Die CE-Kennzeichnung darf erst vorgenommen werden, wenn alle EU-Richtlinien erfüllt sind, die für das entsprechende Produkt anzuwenden sind.

Die Kennzeichnung ist anzubringen, bevor das Produkt in Betrieb genommen oder im Europäischen Binnenmarkt in Umlauf gebracht wird.

Der Hersteller verpflichtet sich zusätzlich zur Kennzeichnung, dem Produkt eine Betriebsanleitung oder Produktbeschreibung beizulegen.

Verantwortlich für die Kennzeichnung ist der Hersteller, er muss dafür nicht im EU-Raum ansässig sein. Ausländische Hersteller können auch einen Vertreter in der EU bevollmächtigen. Es kann sich auch der Erstimporteur in der EU als zuständig erklären. Die **Haftung** für die Richtigkeit der CE-Kennzeichnung übernimmt immer der jeweilige **Inverkehrbringer** eines Produkts innerhalb der EU.

Nähre Informationen finden Sie auf der Seite der Europäischen Kommission unter:

[http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/cemarking/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/cemarking/index_de.htm)

## Impressum

### Herausgeber und Verleger

designaustria, DA, gegründet 1927, ist Interessenvertretung und Wissenszentrum für Design und engagiert sich für Österreich als Designnation. designaustria vertritt nationale Interessen in internationalen Organisationen und ist Mitglied des International Council of Graphic Design Associations, ICOGRADA, des International Council of Societies of Industrial Design, ICSID, und des Bureau of European Designers Associations, BEDA.

### Geschäftsstelle

designaustria im designforum<sup>WIEN</sup>  
Museumsplatz 1, 1070 Wien  
T +43 (01) 524 49 49-0  
F +43 (01) 524 49 49-4  
E [service@designaustria.at](mailto:service@designaustria.at)  
**www.designaustria.at**  
Geschäftsführer: Mag. Severin Filek  
Büro: Verena Reindl (Office Management), Heidi Resch (Assistenz & Projekte), Sibel Sermet (Webredaktion & Projekte), Brigitte Willinger (Redaktion & Projekte), Ulrike Willinger (Projekte & Redaktion)

### Autorinnen

Ulrike Willinger, Sibel Sermet

### Redaktion

Ulrike Willinger, Sibel Sermet  
Museumsplatz 1/Hof 7, 1070 Wien

### Layout & Artdirektion

Zeitmassdesign  
Kandlgasse 16.2.4, 1070 Wien

### Papier

Bioset, 170 g/m<sup>2</sup>, zur Verfügung gestellt  
von Antalis Austria GmbH, Obachgasse 32, 1220 Wien

### Druck und Endfertigung

Stadtdrucker 2012 GmbH,  
Eduardgasse 6-8, 1180 Wien

### Copyright

© 2013 designaustria  
Alle Rechte vorbehalten.

### P.b.b.

Verlagspostamt 1070 Wien  
PTA-Zulassungsnummer 02Z032526M